

Als Kuriosum sei ein Fall aus der Praxis des Eherichters mitgeteilt, in dem der Mann, der seiner Frau die Treue bewahrt hatte, deshalb geschieden wurde, weil er mit seiner, von ihm getrennt lebenden Frau ehelichen Verkehr erstrebte. Der Fall wurde vom Reichsgericht am 3. Januar 1928 (Rechtsprechung des Reichsgerichts 1929 Nr. 64) entschieden. Die den gebildeten Ständen angehörenden Parteien hatten sich nach zweijähriger Ehe wieder getrennt, und zwar hatte der Mann die eheliche Wohnung verlassen und war zu seiner Mutter gezogen. Die Frau war zunächst zur Fortsetzung der Ehe bereit und bemühte sich darum, obwohl der Mann sie vor der Trennung beschimpft und auch die Anstandspflicht gegenüber seiner Frau verletzt hatte. Der Mann, wohl beeinflusst durch seine Angehörigen, verhielt sich gegenüber den Versöhnungsversuchen der Klägerin und ihrer Verwandten ablehnend. Andererseits war seine Liebe zu ihr nicht erloschen, und es kam wieder zu intmem Verkehr zwischen beiden. Diesen hatte der Mann auf die Weise ermöglicht, daß er, etwa drei Monate nach der Trennung, nachts seine Frau telephonisch anrief und sie zu einer dringenden Aussprache in seine Wohnung rief, dann aber, als sie der Aufforderung gefolgt, unter Ausnutzung der Situation geschlechtlich mit ihr verkehrte. Als der Mann ein Vierteljahr später wiederum versuchte, seine Frau nachts 12 Uhr durch telephonischen Anruf zu gleichem Zwecke unter dem Vorwand, über die Wiederherstellung zu verhandeln, in seine Wohnung zu locken, folgte die Frau dem Anruf nicht. Sie erblickte in diesem Verhalten des Mannes eine schwere Eheverfehlung und drang mit ihrer darauf gestützten Scheidungsklage durch. Das Reichsgericht führt dazu aus: „Auf alle Fälle ist die Frage der schweren Eheverfehlung des Beklagten in Verbindung mit der Zumutungsfrage vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum beantwortet in bezug auf das Verhalten des Beklagten in der Nacht vom 25. Juli . . . der Klägerin gegenüber. Die auf plötzlich erwachter geschlechtlicher Begierde beruhende nächtliche telephonische Aufforderung an die getrennt lebende Beklagte unter dem Vorwande, sie wollten über Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft verhandeln, sie solle sofort in seine Wohnung kommen, wo er alsdann nur wieder, wie im gleichen Fall im April, mit ihr geschlechtlich verkehren wollte, ist eine schwere Beleidigung der Klägerin und daher eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten.“ Die Fortsetzung der Ehe, so führt das Reichsgericht weiter aus, sei deshalb der Klägerin nicht zuzumuten, deshalb sei die Revision gegen das die Scheidung aus Verschulden des Beklagten aussprechende Urteil des Berufungsgerichts zurückzuweisen.

Ein seltsames Ergebnis. Der Beklagte war, wie wir oben gesehen, trotz der Trennung der Parteien, zur Bewahrung der ehelichen Treue verpflichtet. Als er aber, um diese Treupflicht nicht zu verletzen, seinen natürlichen Sinnentrieb auf legalem Wege befriedigen und mit seiner Frau zu diesem Zwecke zusammenkommen wollte, so wird ihm das, weil er die Zusammenkunft durch eine kleine List ermöglichen wollte, als schwere Eheverfehlung angerechnet und die Ehe deshalb geschieden. Hätte er außerehelichen Verkehr